Gemeinde Root

Revision der Ortsplanung

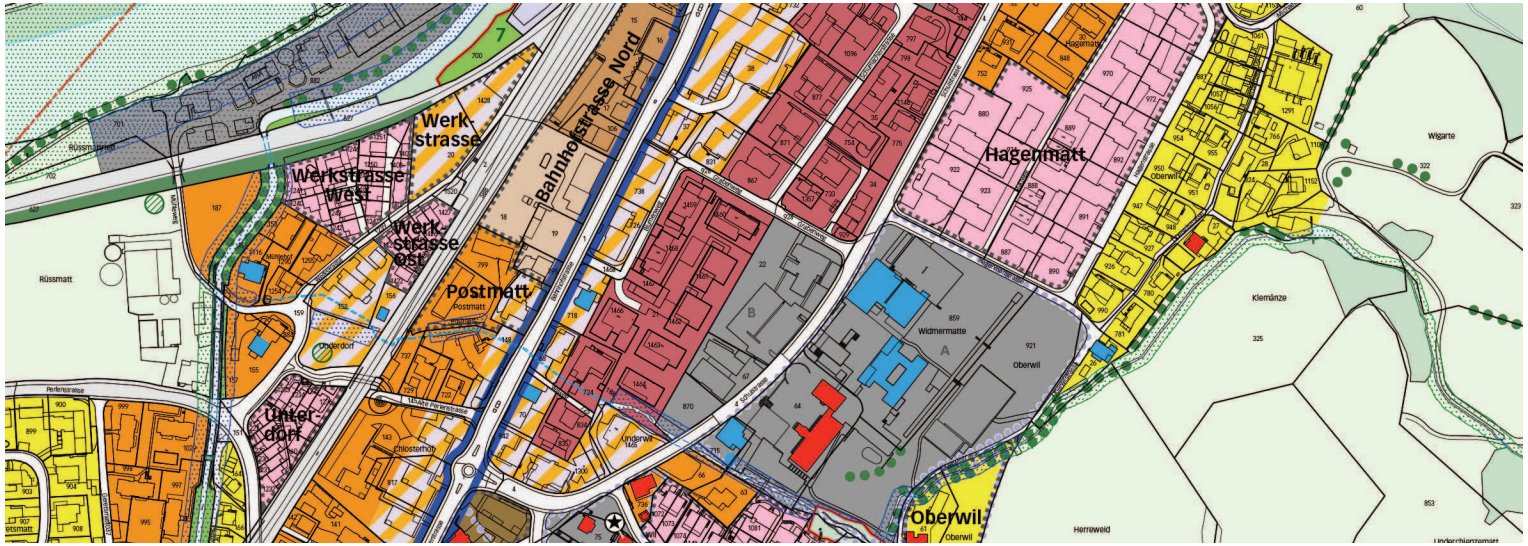

Mitwirkungsbericht

vom 27. September 2018

Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Root
Schulstrasse 14, Postfach 241
6037 Root

Auftragnehmer
ecoptima AG
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung
Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU
David Stettler, dipl. Geograf, Raumplaner FSU

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Zusammenfassung	4
3	Gesamteindruck	5
4	Konzeptionelle Grundlagen (Bahnhofstrasse Nord, Wilmisberg, Wiesterrasse)	5
5	Änderungen im Zonenplan	10
6	Zonenplan Gewässerräume	15
7	Energie	20
8	Sonstige Anliegen	22

1 Einleitung

Vorliegender Bericht fasst die Eingaben der Mitwirkenden zusammen (linke Spalte). Die Eingaben wurden nummeriert. Eine Übersicht der Mitwirkenden befindet sich am Ende des Mitwirkungsberichts.
Zu jeder Eingabe nimmt der Gemeinderat Stellung; die entsprechende Antwort ist der mittleren Spalte zu entnehmen. In der rechten Spalte sind die Anpassungen an den Planungsinstrumenten (Zonenplan, Bau- und Zonenreglement) aufgrund der Mitwirkung vermerkt.

2 Zusammenfassung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen 23 schriftliche Eingaben bei der Gemeinde ein.

Folgende zwei Themen wurden in den Mitwirkungseingaben am häufigsten genannt:

- Gewässerräume: Die Grün- respektive Freihaltezonen Gewässerräume zur Sicherung derselben sollten weniger breit oder mit anderem Verlauf ausgeschieden werden, um eine bessere Baubaubarkeit der Grundstücke in der Bauzone zu erreichen, respektive weniger Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausserhalb der Bauzone erdulden zu müssen.
- Energie: Der BZR-Artikel «Energie» und der Perimeter mit Anschlusspflicht an den Wärmeverbund waren aus Sicht von mehreren Mitwirkenden zu einschränkend für die betroffenen Grundeigentümer.

Alle weiteren im Rahmen der Mitwirkung genannten Themen sind in den nachfolgenden Kapiteln und auch im Planungsbericht zur Ortsplanungsrevision aufgeführt.

3 Gesamteindruck

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
P-1	Wir sind überzeugt, dass die Gemeinde Root mit diesem Werk grundsätzlich auf einem guten Weg ist. So sind die Entwicklungsabsichten mit der Innenentwicklung und der Forderung nach qualitativem Wachstum in der Sache richtig.	Wird zur Kenntnis genommen.	-
PP-05	Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen betreffend Revision der Ortsplanung. Der Flyer zur Mitwirkung ist klar und verständlich. Auch die Informationsveranstaltung empfand ich als sehr gelungen und hat das Verständnis für die Hintergründe und Absichten der Revisionen verbessert. Danke im Nachhinein für diese wertvolle Veranstaltung.	Wird zur Kenntnis genommen.	-

4 Konzeptionelle Grundlagen (Bahnhofstrasse Nord, Wilmisberg, Wiesterrasse)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
P-1	Bei den zukünftigen Erschliessungen der Bauzonen muss das Verkehrsaufkommen vorgängig besser geprüft werden. Bedarfsabklärung! So sollte es nicht mehr passieren, dass ganze Hausreihen an einer öffentlichen Strasse ohne öffentlichem Trottoir und ohne Möglichkeit zum Kreuzen zweier Fahrzeuge realisiert werden. Beispiel Wiesstrasse! Bevor weitere Wohnbauten auf dem Gelände der Wiesstrasse bewilligt werden, verlangen wir zwingend einen Ausbau eines durchgängigen Trottoirs (nicht auf der Strasse, Strassenbreite muss mindestens so breit bleiben). Das Trottoir und die Strasse dürfen aber auch nicht als Parkplatz wie bis anhin benutzt werden. Weiter sei die Zone 30 entsprechend zu verlängern.	Die Groberschliessungen der im Rahmen der OP-Revision angepassten Bauzonen im Allgemeinen und des Gebiets Wiesterrasse im Besonderen sind ausreichend. Die arealinternen Feinerschliessungen sind im Rahmen des Gestaltungsplans und der Baugesuche nachzuweisen.	-
PP-02	Im Richtprojekt Wiesterrasse soll die Einstellhalle zu Gunsten der Parzelle 858 erweitert und ein direkter Zugang von eben dieser Parzelle ermöglicht werden. Die Entsorgungsstelle der Wiesterrasse angrenzend an die Parzelle 858 ist so zu lösen, dass minimale Immissionen für die Anwohner entstehen.	Es handelt sich um ein Richtprojekt als Grundlage für die Umzonung, das insbesondere die Grundzüge der Bebauung und der Erschliessung aufzeigt, im Detail jedoch noch nicht verbindlich ist. Die konkreten (räumlichen) Festlegungen (z.B. Standort der Entsorgungsstelle) erfolgen im Rahmen des Gestaltungsplans. Die Erschliessung der Nachbarparzelle über die Einstellhalle Wiesterrasse war nicht Gegenstand des Richtprojekts. Eine solche parzellenübergreifende Erschliessung/Einstellhalle wäre grundsätzlich	-

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
		denkbar, sofern sich die betroffenen Grundeigentümer darüber einig sind.	
PP-04	Der Mitwirkungseingebende erbringt einen Projektvorschlag für den Gestaltungsplan Wiesterrasse: Anstelle von drei geplanten Monoliten, sollen drei terrassierte Häuser entstehen. Da diese sich fügen besser in die bereits bestehenden Bauten einfügen. Die Erhöhung der Zimmeranzahl gegenüber dem alten Gestaltungsplan von 60 auf 81 würde ausserdem viel Einsprachepotenzial beinhalten. Stattdessen wird vorgeschlagen 66 Zimmer zu realisieren.	Der Vorschlag wird als interessante Alternative zur Kenntnis genommen. Aus planerischer Sicht soll bewusst ein Unterbruch zur unterhalb gelegenen Terrassenhaussiedlung geschaffen werden. Der Abschluss am Hang wurde entsprechend mit klaren Punktbauten gefunden. Nach nochmaliger Überprüfung des Konzepts wurden die Volumen der Mehrfamilienhäuser als zu massiv beurteilt. Die Gebäude treten strassenseitig nun nur noch 2-geschossig in Erscheinung, damit sich die Gebäude in die bauliche Struktur am Hang eingliedern. Die anrechenbare Gebäudefläche wurde gegenüber dem Konzept vom Februar 2017 ebenfalls reduziert (um ca. 15%). Die Anzahl Zimmer im überarbeiteten Konzept beträgt weiterhin 81. Aus Sicht der Gemeinde ist eine gewisse Verdichtung angezeigt und verträglich.	Zonenbestimmungen werden gestützt auf das revidierte Konzept angepasst.
PP-06	Hochspannungsleitung und NIS-Verordnung, Abstand 49 m statt 70 m: In der OP ist ersichtlich, dass der Bauabstand zur Leitung in nordöstlicher Richtung mit 49 m festgelegt ist. Nach NISV wäre aber ein Abstand von mindestens 70 m erforderlich. Herr Wespi verweist auf die Rechtslage, wonach entsprechend der Leitungsverordnung gebaut werden könnte und die 49 m einen Kompromiss darstellen, so wie dies beim D4 und zukünftig auch andernorts in der Gemeinde angewendet werden soll. Die Planungskommission und der Gemeinderat nehmen somit in Kauf, dass zukünftige Bewohner sich «geplant» einem erhöhten Krebsrisiko aussetzen. Dieses Verhalten dürfte nicht nur das Image von Root und der Behörde beschädigen, denn gleichzeitig besteht auch ein erhebliches Rechtsrisiko für die Umsetzung der OP Root, da es sich um einen neuen Planungsprozess handelt. (Vergleichen Sie dazu OP Adligenswil). Dies entspricht eindeutig nicht dem Willen der 140 Rooter Petitionäre, welche mit ihrer Unterschrift am 3. März 2015 sich für gesunden Wohnraum und das Wohlergehen der Bevölkerung eingesetzt haben. Jetzt wäre noch Zeit diese unglückliche Sache richtig zu stellen.	Bei den Gebieten Hengstacker und Wiesterrasse handelt es sich um bereits heute rechtskräftig eingezonte Bauzonen. Dabei ist gemäss Art. 38 der Leitungsverordnung ein technischer Horizontalabstand von 5 m von Hochspannungsleitern und ihren Tragwerken zu Gebäuden einzuhalten. Die Gemeinde hat sich im Sinne eines Kompromisses mit den Grundeigentümern auf einen Leitungsabstand von 49 m geeinigt. Gemäss NISV sind keine Auszonungen vorzusehen, was das Verwaltungsgericht 2014 auch in dieser Form bestätigt hat. Mit einer weitergehenden Einschränkung müsste die Gemeinde die Grundeigentümer daher mit grosser Wahrscheinlichkeit für die nicht bebaubare Bauzone finanziell entschädigen. Es ist technisch möglich und zumutbar, das Gebäudeinnere gegen entsprechende Strahlungen abzuschirmen.	Konzept Wiesterrasse wurde überarbeitet.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
PP-07	Mit meinem Schreiben nehme ich Bezug zum neu geplanten Fussweg zur Bebauung Wilmisberg. Bitte überprüfen sie die rechtliche Situation des Weges zum Chlausbach. Am 28.03.2006 wurde mit dem Amt für Verkehr u. Infrastruktur, Herr Paravicini, festgehalten, dass die Zufahrtsstrasse zum Chlausbach ausschliesslich als Unterhaltsweg dient (Situationsplan 0454-26). Ich gehe davon aus, dass dies in der Planung berücksichtigt wird. Und kein Fussweg durch mein Gst. Nr. 796 (Klausfeld 26) in Frage kommt. Ich bitte sie, mich über die weiteren Pläne zu informieren.	Die entsprechende Wegverbindung ist im rechtskräftigen Fusswegrichtplan eingetragen. Im Grundbuch ist ein Wegrecht begründet (Übertragung Bereinigungsrecht). Die Details zur Erschliessung Wilmisberg werden im Gestaltungsplan geregelt.	-
PP-15	– Der Gestaltungsplan «Wies» wurde mit Entscheid vom 23.04.2015 geändert und damit auch von der Gemeinde genehmigt. Dem Entscheid vorausgegangen war eine Vereinbarung zwischen sämtlichen betroffenen Grundeigentümern. Dabei wurde betreffend Bauweise bestätigt, dass auch künftig im Gestaltungsplangebiet lediglich Einfamilienhäuser gebaut werden sollen. Lediglich an gewissen Grundstücksgrenzen dürfen zwei Einfamilienhäuser zu einem Doppeleinfamilienhaus zusammengebaut werden. Zudem wurde die Regelung betreffend UG gelockert. Gestaltungsplänen soll eine gewisse Beständigkeit zukommen. Im vorliegenden Fall ist die Änderung lediglich zwei Jahre alt. Nachdem das Gestaltungsplangebiet bereits teilweise überbaut worden ist, dürfen die Hauseigentümer Vertrauen in den Bestand des Gestaltungsplanes haben, insbesondere dann, wenn eine Änderung im Wissen um die bestehende Hochspannungsleitung und im Wissen um die bevorstehende BZO-Revision abgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass die geplante Aufhebung des Gestaltungsplanes lediglich den privaten Interessen derjenigen Eigentümer dient, die ihre Grundstücke nicht überbaut haben. Diesen ausschliesslich finanziellen Interessen stehen aber die gewichtigen Interessen meiner Klientin in die Beständigkeit des Gestaltungsplanes und dessen Änderung entgegen. Insbesondere, nachdem erst vor genau zwei Jahren sämtliche Eigentümer bekräftigt haben, auf der Wiesterrasse auch künftig nur Einfamilienhäuser zu bauen. Es sprechen denn auch keine öffentlichen Interessen für die Aufhebung des Gestaltungsplanes. – Das Gebiet der Wiesterrasse liegt am äussersten Rand des bebaubaren Gebietes. Eine Weiterentwicklung ist aufgrund der bestehenden Hochspannungsleitung nicht möglich. Bei der Frage der Verdichtung nach Innen spielt die Wiesterrasse somit gar keine Rolle, weil an dieser «Randregion» keine nachhaltige Verdichtung nach Innen möglich ist. Weiter wäre es für das Orts-und Landschaftsbild massiv störend, wenn an dieser exponierten Stelle und auf der Kante der Wiesterrasse Mehrfamilienhäuser wie erratische Blöcke über Root «thronen» würden. Die nach der Aufhebung des Gestaltungsplanes möglichen Bauten würden einerseits das Orts-und Landschaftsbild massiv stören, ande-	Aus planerischer Sicht soll bewusst ein Unterbruch zur unterhalb gelegenen Terrassenhaussiedlung geschaffen werden. Der Abschluss am Hang wurde entsprechend mit klaren Punktbauten gefunden. Nach nochmaliger Überprüfung des Konzepts wurden die Volumen der Mehrfamilienhäuser als zu massiv beurteilt. Die Gebäude treten strassenseitig nun nur noch 2-geschossig in Erscheinung, damit sich die Gebäude in die bauliche Struktur am Hang eingliedern. Die anrechenbare Gebäudefläche wurde gegenüber dem Konzept vom Februar 2017 ebenfalls reduziert (um ca. 15%). Im oberen Bereich ist die Bebauung mit Doppel- und Einfamilienhäusern vergleichbar mit der vorherigen, gemäss Gestaltungsplan möglichen Dichte. Die Planer involvierten im Rahmen der Überarbeitung die betroffenen benachbarten Grundeigentümer und suchten das Gespräch. Aus Sicht der Gemeinde ist eine gewisse Verdichtung angezeigt und verträglich.	Konzept Wiesterrasse wurde überarbeitet.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	rerseits würden die Bauten auch auf der Wiesterrasse selbst zu einem ungeordneten Bild führen, indem zwischen einem «Terrassenhausquartier» und «Einfamilienhausquartier» plötzlich und völlig fremdartig überdimensionale Mehrfamilienhäuser bzw. Einfamilienhäuser erscheinen werden. Unter den gegebenen Umständen ist die Aufhebung des bestehenden Gestaltungsplanes absolut rechtswidrig.		
	– Den Unterlagen ist weiter nicht zu entnehmen, weshalb von den Hochspannungsleitungen lediglich ein Abstand von 49 Metern eingehalten werden müssen. Grundsätzlich wird bei Hochspannungsleitungen je nach Spannungsgrösse ein Gebäudeabstand bis zu 80 Metern verlangt. Weiter ist nicht ersichtlich, ob dem Netzbetreiber eine künftige Erhöhung der Spannung untersagt ist. Sollte die Spannung nämlich erhöht werden, würden die neuen Gebäude – wenn sie es jetzt nicht schon tun – den Grenzabstand zu den Stromleitungen massiv unterschreiten. Insofern ist es eher fragwürdig, weshalb auf der Wiesterrasse in derart knappen und nicht nachhaltigen Verhältnissen geplant wird. Der geltende Gestaltungsplan lässt die Überbauung der Wiesterrasse mit 12 Einfamilienhäusern zu. Aufgrund des neu einzuhaltenden Abstandes zur Hochspannungsleitung kann die Wiesterrasse gemäss Gestaltungsplan nur noch mit max. 8 Einfamilienhäusern überbaut werden. Der «Verlust» dieser 4 Einfamilienhäuser könnte allenfalls dadurch abgefedert werden, indem an der Terrassenkante statt wie bis anhin nur 3 Einfamilienhäuser, neu 3 Doppeleinfamilienhäuser gebaut werden dürfen. Dies würde lediglich eine minime Anpassung des Gestaltungsplans mit sich ziehen statt gleich dessen ganze Aufhebung. Zudem würden damit die Auswirkungen auf die bestehenden Einfamilienhäuser weniger gravierend sein. Auch würden in Hinblick auf das Orts-und Landschaftsbild Doppeleinfamilienhäuser weniger einschneidend wirken als Mehrfamilienhäuser.	Beim Gebiet Wiesterrasse handelt es sich um eine bereits heute rechtskräftig eingezonte Bauzone. Dabei ist gemäss Art. 38 der Leitungsverordnung ein technischer Horizontalabstand von 5 m von Hochspannungsleitern und ihren Tragwerken zu Gebäuden einzuhalten. Die Gemeinde hat sich im Sinne eines Kompromisses mit den Grundeigentümern auf einen Leitungsabstand von 49 m geeinigt. Gemäss NISV sind keine Auszonungen vorzusehen, was das Verwaltungsgericht 2014 auch in dieser Form bestätigt hat. Mit einer weitergehenden Einschränkung müsste die Gemeinde die Grundeigentümer daher mit grosser Wahrscheinlichkeit für die nicht bebaubare Bauzone finanziell entschädigen. Es ist technisch möglich und zumutbar, das Gebäudeinnere gegen entsprechende Strahlungen abzuschirmen.	
	– Ungeklärt ist bis dato auch, wie das geplante Wohngebiet erschlossen werden soll. Die heutige Zufahrtsstrasse dürfte dem zu erwartenden Privatverkehr kaum genügen. Ob ein Ausbau der Zufahrtsstrasse überhaupt möglich sein wird, wird ebenfalls bezweifelt. Auch diesbezüglich besteht nirgends ein entsprechendes Konzept.	Die Groberschliessungen der im Rahmen der OP-Revision angepassten Bauzonen im Allgemeinen und des Gebiets Wiesterrasse im Besonderen sind ausreichend. Die arealinternen Feinerschliessungen sind im Rahmen des Gestaltungsplans und der Baugesuche nachzuweisen.	
	– Zusammengefasst gilt festzuhalten, dass die Änderungen, welche die Wiesterrasse betreffen, absolut unangemessen, nicht nachhaltig und insgesamt rechtswidrig sind. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes «Wies» ist nicht rechtmässig, erlaubt wäre allerhöchstens eine Anpassung im vorstehend umschriebenen Ausmass. Die Absicht der Gemeinde, verdichtetes Bauen zu fördern, ist positiv zu werten. Dies hat aber nach Innen zu erfolgen, und nicht an einer exponierten Stelle wie bei der Wiesterrasse. Zudem ist die angrenzende Stromleitung ein nicht zu vernachlässigendes Risiko. Sollten sich die Mindest-		

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	abstandsvorschriften ändern, stehen die geplanten neuen Bauten plötzlich in einem Gefahrenbereich. Insofern ist auf der Wiesterrasse keine verdichtete Wohnnutzung angezeigt, sondern eine aufgelockerte Wohnnutzung, realisiert mit Einfamilienhäuser – allenfalls mit Zweifamilienhäuser. Ich bitte Sie, die vorstehenden Ausführungen im Rahmen der weiteren BZO-Revision zu berücksichtigen und insb. von der Aufhebung des Gestaltungsplans «Wies» abzusehen.		
PP-16	– Eine Genehmigung der vorgesehene Mischzone Bahnhofstrasse Nord würde in jedem Fall einen jahrelangen Rechtsstreit nach sich ziehen. – Das Grundstück Nr. 15 im Gestaltungsplanperimeter befindet sich im Eigentum der Mitwirkenden. Die weiteren Grundstücke befinden sich im Besitz anderer Eigentümer. Wenn sich die Eigentümer hinsichtlich der Details der Realisierung des Projekts nicht einig sind, scheitert das Vorhaben. Ob eine solche Planung über mehrere Grundstücke hinweg, die im Eigentum verschiedener Personen stehen, mit der Eigentumsgarantie vereinbar ist, erscheint fraglich. – Das gemäss BZR einzuhaltende Bebauungs- und Erschliessungskonzept "Bahnhofstrasse Nord 1/2/3" vom März 2017 wurde in Erfüllung eines privaten Auftrags der Mitwirkenden durch die GKS Architekten+Partner AG entwickelt. Diese hat den Mitwirkenden bloss ein Nutzungsrecht eingeräumt. Das Urheberrecht blieb bei der GKS. Ohne deren Einwilligung sind die im BZR-Entwurf vorbehaltenen "geringfügige Abweichungen von diesem Konzept" gar nicht möglich. Indem die Gemeinde Root die Einhaltung des von GKS erarbeiteten Konzepts zur Bedingung macht und die vorbehaltenen und erfahrungsgemäss stets erforderlichen geringfügigen Abweichungen ohne Zustimmung der GKS nicht möglich sind, schafft sie für die GKS ein Monopol. Eine Umsetzung des heutigen Projekts ist nur möglich, wenn die GKS den Architekturauftrag erhält. Sind die Grundeigentümer damit nicht einverstanden, sind sie gezwungen, ein neues Konzept von mindestens gleicher Qualität zu erarbeiten, das sich zudem so weit vom Projekt der GKS entfernt, dass deren Urheberrecht nicht mehr tangiert ist. Auch in diesem Punkt ist die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie fraglich. – Die GKS hat über die weiteren Grundstücke im Perimeter ein Kaufrecht erhalten, über das die Mitwirkenden nicht informiert wurden. Nun sollen die Mitwirkenden das Kaufrecht zu Bedingungen übernehmen, die nicht akzeptabel sind. Zudem soll mit GKS zu Konditionen ein Planer- und Bauleitervertrag abgeschlossen werden, welcher schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht akzeptabel ist. Für den Fall, dass sich die Mitwirkenden dem Diktat der GKS nicht unterwerfen, soll die Gemeinde Root das Kaufrecht übernehmen; entsprechende	Die Ausgangslage hat sich mittlerweile verändert. Die Grundstücke wurden an einen Investor verkauft. Das Gestaltungsplanverfahren läuft parallel zur Ortsplanungsrevision.	Keine Änderung aufgrund Mitwirkungseingabe. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung werden die Parzellen jedoch von der «Spezielle Mischzone» in die neue «Kernzone» umgeteilt und der Entwurf der Zonenbestimmungen wird in einem neuen BZR-Artikel sinngemäss übernommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	Absprachen wurden offenbar bereits getroffen. In diesem Fall bleibt es bei zwei Eigentümern, die sich zuerst über die Realisierung des Bauvorhabens einig werden müssten. Ebenso bleibt das Urheberrecht der GKS für das von der Gemeinde favorisierte Projekt. Ohne Abschluss eines Planer- und Bauleitervertrags nach Diktat der GKS wird das Projekt scheitern.		

5 Änderungen im Zonenplan

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
V-5	– Es sei von einer Umzonung der Parzelle Nr. 541 GB Root in die Zone für öffentliche Zwecke abzusehen und diese in der bisherigen Arbeitszone A zu belassen. – Eventuell sei Parzelle Nr. 232 GB Root an Stelle der Parzelle Nr. 541 GB Root in die Zone für öffentliche Zwecke einzuzonen. – Subeventuell sei der Anhang zur Zone für öffentliche Zwecke für Parzelle Nr. 541 GB Root so offen zu formulieren, so dass generell Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig sind, welche überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. – Die PKR sei zu einer Verhandlung einzuladen. – Begründung: Die beabsichtigte Umzonung von Parzelle Nr. 541 von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke wird gemäss Anhang mit «Schulhauserweiterung, Feuerwehr, Werkhof» näher Umschrieben. Allein aus dieser Umschreibung diametral sich unterscheidender möglicher Nutzungen geht hervor, dass kein konkretes öffentliches Bedürfnis ausgewiesen oder gar belegt ist. Es ist auch notorisch, dass weder für eine Schulhauserweiterung noch für einen neuen Werkhof konkreter Landbedarf besteht, welcher nur durch die beabsichtigte Umzonung gewährleistet werden könnte. Es geht der Gemeinde Root letztlich nur darum, Landflächen zu sichern, um einen möglichst grossen Handlungsspielraum für künftige Vorhaben zu behalten. Dies widerspricht jedoch der geltenden Rechtsprechung und stellt einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsrechte der PKR dar (vgl. BGE 114 la 335 und Entscheid des Verwaltungsgerichtes St. Gallen vom 23.02.2017, E. 2). – In der Gemeinde Root sind die bestehenden Arbeitszonen mehrheitlich bereits	Es wird davon ausgegangen, dass Parzelle Nr. 546 GB Root gemeint ist. Auf eine Umzonung der Parzelle Nr. 546 wird verzichtet, sie wird in der Arbeitszone A belassen. Das Grundstück Nr. 232 liegt ausserhalb der regionalen Siedlungsbegrenzungslinie gemäss Regionalem Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030. Eine Einzonung ist damit ausgeschlossen.	Zonenplan/BZR: Zuordnung der Parzelle Nr. 546 zur Arbeitszone A, Streichung der ÖZ «I» im BZR

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	überbaut. Der Bedarf weiterer Arbeitszonen ist mit der beabsichtigten Erweiterung der Wohnzonen und damit dem Zuwachs der Bevölkerungszahlen logisch verknüpft. Eine Erweiterung der Arbeitszonen ist raumplanerisch einzig entlang der Luzernerstrasse sinnvoll. Die Parzelle Nr. 541 GB Root ist mithin noch eine der wenigen verbliebenen Arbeitszonen in der Gemeinde. Deren Auszonung widerspricht jeglicher raumplanerischen Voraussicht. – Neben der Parzelle Nr. 541 GB Root befindet sich die benachbarte Parzelle Nr. 232 GB Root im Eigentum der PKR. Diese Parzelle weist praktisch dieselbe Fläche auf. Wäre ein konkreter Bedarf an einer Erweiterung der öffentlichen Zone ausgewiesen, wäre diese Erweiterung aus raumplanerischer Sicht nicht an der Luzernerstrasse vorzunehmen, und wenn doch, dann durch Einzonung der Parzelle Nr. 232 GB Root. Dadurch bliebe die Minimalreserve an Arbeitszonen auf Parzelle Nr. 541 gewährleistet, die Gemeinde Root hätte sich «Landreserve» gesichert und hätte zu einem späteren Zeitpunkt die Option - bei Bedarf - darüber zu entscheiden, diese Parzelle wieder der Arbeitszone zuzuführen oder für sich zwischenzeitlich konkretisierte öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. – Ergänzend festzuhalten ist die Tatsache, dass die propagierte Freihaltung eines Grüngürtels zwischen den Ortsteilen weder durch Parzelle Nr. 541, noch durch Parzelle Nr. 232 in irgendeiner Weise tangiert wird. – Die Kaufabsicht der Gemeinde Root betreffend Parzelle Nr. 541 GB Root ist bekannt. Die dabei unterbreiteten Kaufpreisangebote von zunächst CHF 268.--/ m^2 und letztlich CHF 400.--/ m^2 liegen dabei weit unterhalb des effektiven Landwertes, welcher mittels externer Expertise durch die Eckert Immobilien AG mit CHF 550.-- bis CHF 600.--/ m^2 bewertet worden ist. Die beabsichtigte Umzonung von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke kommt einer indirekten Enteignung gleich mit dem Effekt einer völligen Landentwertung. Ein derartiges Vorgehen des Gemeinwesens zum Zweck des günstigen Landerwerbes ist rechtswidrig. – Währendem im BZR in Art. 12 diese Zone offen formuliert ist, wird im Anhang die Nutzung des Grundstücks Nr. 541 GB Root einzig mit Schulhauserweiterung, Werkhof und Feuerwehr umschrieben. Damit wird die Tatsache verstärkt, dass die Umzonung dieser Parzelle einzig für allfällige Zwecke der Gemeinde Root und jedenfalls nicht für öffentliche Zwecke genereller Art gedacht ist. Da auch die PKR Root Leistungen im öffentlichen Interesse erbringt, dient diese Einschränkung wiederum der Kaufpreiszersetzung, zumal weder konkrete Projekte noch raumplanerische Gründe für die Umzonung herangezogen werden können.		

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	– Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Umzonung von Parzelle Nr. 541 GB Root rechtlich nicht haltbar ist und raumplanerisch nicht nur nicht begründbar ist, sondern voraussehender Planung nachgerade widerspricht.		
PP-01	Die Parzelle Nr. 1520 wurde von Parzelle 2 (VZ Verkehrszone) abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt. Die neue Parzelle Nr. 1520 liegt angrenzend an die geplante Mischzone. Der Charakter und die Nutzung der Parzelle 1520 entspricht heute nicht mehr der Verkehrszone. Antrag: Parzelle Nr. 1520 soll in die angrenzende Bauzone des Siedlungsgebietes integriert werden.	Über einen Teil der Parzelle läuft die Erschliessung der Arbeitszone; diese Fläche ist der Verkehrszone (VZ) zuzuweisen. Die verbleibende Fläche weist lediglich eine Tiefe zwischen ca. 7.5 und 12 m auf und ist unter Berücksichtigung von Strassen- und Grenzabständen nicht sinnvoll bebaubar. Es ist zweckmässig, Parkplätze auf dem Areal der VZ zuzuweisen, wie dies bereits bisher der Fall war.	-
PP-05	Die Gebäude auf der bestehenden eingezonten Fläche auf meinem Grundstück 211 sind in die Jahre gekommen und erfüllen die heutigen Anforderungen für eine Nutzung nicht mehr. Eine Sanierung wäre sehr kostspielig. Im Moment wird das Wohnhaus noch von meiner Mutter alleine bewohnt, die Scheune ist an Handwerker vermietet. Meine Mutter ist mittlerweile bereits 83 Jahre alt und wird in absehbarer Zeit das Haus nicht mehr bewohnen wollen/können. Auch für die Scheune wird es künftig sehr schwierig werden Mieter zu finden. Nach dem Wegzug meiner Mutter wird der Zeitpunkt kommen an dem die Gebäude abgerissen und eine Neubebauung angegangen werden muss. Damit dann auch ein qualitativ hochwertiges Projekt realisiert werden kann, würde es Sinn machen den rot schraffierten Bereich gemäss Skizze auf der Vorderseite zusätzlich einzuzonen. Die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten würden dadurch erheblich verbessert. Durch die Angrenzung an den Grüngürtel wäre die Wohnqualität des bereits eingezonten Bereichs nicht wesentlich eingeschränkt. Eine landwirtschaftliche Nutzung des schmalen Reststreifens Land ist nur mit grossem Aufwand verbunden. Bei einer späteren Nutzung als bebaubare Fläche wären die Möglichkeiten einer gemeinsamen Gestaltung im Verbund nicht mehr vorhanden resp. stark eingeschränkt. Die Siedlungsbegrenzungslinie würde nicht tangiert, sondern nachvollziehbar in einer Linie fortgeführt.	Auf Antrag des Grundeigentümers wird die Bauzone auf Grundstück Nr. 211 im vorliegenden Zonenplanentwurf arrondiert und vergrössert (Schliessung der Baulücke), so dass eine zusammenhängende, gut bebaubare Fläche entsteht. Gleichzeitig wird der Teil, welcher heute in der Wohn- und Gewerbezone liegt, in die Wohnzone B umgezont. Die einzuzonende Fläche wird im niedriger gelegenen Bereich der Wohnzone B und ansonsten der Wohnzone A zugeordnet. Eine sinnvolle und gute Überbauung ist mit der vorgeschlagenen Abgrenzung und Zonenzuordnung möglich. Um eine qualitativ hochwertige (Neu-)Bebauung des Areals unter Berücksichtigung einer guten Einordnung in die Umgebung (insb. gute Gestaltung des Siedlungsrands) sicherzustellen, wird das Areal mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt.	ZP/BZR: Einzonung Teilfläche auf Grundstück Nr. 211 und Festlegung Gestaltungsplanpflicht
PP-11	Die geplante Umzonung der innerhalb von Gesamtkonzepten erstellten Überbauungen in die neu geschaffene Wohnzone für Volumenerhaltung entstand unter anderem aus der Überlegung, dass diese Überbauungen über keine oder nur sehr geringe freie Ausnützungen verfügen. Dadurch wurde auch auf die neu geschaffene Überbauungsziffer ÜZ verzichtet und die bis dahin bestehende Ausnützungsziffer AZ ersatzlos gestrichen. Im Gegensatz zu den meisten dieser Überbauungen zeigt sich aber bei der Fluhmatte 7-13 eine andere Ausgangslage. Während des Baus der Gesamtüberbauung Fluhmatte wurde das ursprüngliche Vorhaben redimensioniert und der Ge-	Auf eine Aufhebung des Gestaltungsplans Fluhmatt im Rahmen der OP-Revision wird verzichtet. Der Gestaltungsplan entspricht den neuen Massen und Ziffern nicht mehr. Bis zum Ablauf der durch den Kanton gesetzten Übergangsfrist Ende 2023 können auf dem Gestaltungsplan beruhende Baugesuche noch bewilligt werden. Danach muss der Gestaltungsplan für die weitere Bewilligung von Baugesuchen geändert oder aufgehoben werden.	Umteilung Parzellen Nrn. 1086 und 1122-1125 in Wohnzone A mit Gestaltungsplanpflicht. Zuteilung übrige Parzellen in «Erhaltungs- und Erneuerungszone Wohnnutzung» mit Gestaltungsplanpflicht

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	staltungsplan durch eine Umparzellierung im Bereich der Häuser Fluhmatte 7-13 geändert. Bei dieser Anpassung blieben den betroffenen 4 Häusern (gemäss Ausnützungsberechnung Stand 2012) eine freie noch bebaubare anrechenbare Geschossfläche von insgesamt 251.54 m^2. Diese würde nach einer Umzonung für Volumenerhaltung vollends verloren gehen. Aufgrund der Diskussion mit Frau E. Schiegg und Herrn A. Wespi möchten wir folgenden Vorschlag einbringen: – Der bestehende Gestaltungsplan über das gesamte Fluhmatte-Gebiet wird aufgehoben. – Die Überbauung Fluhmatte 7-13 wird in der Wohnzone W3 belassen und mit einer Überbauungsziffer versehen. Argumente für diesen Vorschlag: – Die Fluhmatte 7-13 bildet eine von der restlichen Überbauung Fluhmatte unabhängige Eigentümerschaft ohne gemeinsam genutzte Flächen oder Infrastrukturen. – Unter dem Aspekt der Förderung der «Siedlungsentwicklung nach Innen» mittels Verdichtung bestehender Überbauungen ist eine Umzonung der Fluhmatte 7-13 in eine Wohnzone mit Volumenerhaltung nicht zielführend.	Die Parzellen Nrn. 1086 und 1122-1125 mit den betreffenden 4 Gebäuden werden der Wohnzone A zugeteilt. Die weiteren Parzellen des Gestaltungsplans Fluhmatt werden der Erhaltungs- und Erneuerungszone zugewiesen (siehe BZR Art. 9). Bei Ersatz- und Umbauten sowie Sanierungen ist in dieser Zone der vorhandene, rechtmässig bewilligte bauliche Bestand massgebend. Bauliche Erweiterungen von untergeordneter Bedeutung können bewilligt werden. Weitergehende bauliche Erweiterungen sind gestützt auf einen Gestaltungs- und Bebauungsplan möglich. Entsprechend wird für den Perimeter des Gestaltungsplans Fluhmatt wiederum eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Noch nicht in Anspruch genommene aGf können bis zum Ablauf der Übergangsfrist für die Fertigstellung von Gestaltungsplänen (vergleiche Planungsbericht) noch konsumiert werden. Falls nur über einen Arealteil weitergehende bauliche Erweiterungen erfolgen sollen, ist auch die Erarbeitung eines Teil-Gestaltungsplans möglich.	
PP-13	Wir besitzen Stockwerkeigentum am Grundstück Nr. 114, GB Root, welches sich aktuell in der Wohn-und Gewerbezone befindet. Dieses Grundstück soll neu der Mischzone zugeteilt werden. Im fraglichen Perimeter befinden sich acht Grundstücke, welche sämtliche überbaut sind und zum grössten Teil der Wohnnutzung dienen. Nur ein Grundstück wird teilweise gewerblich benutzt (Schreinerei Huwyler). Wir sind deshalb der Meinung, dass die Zonenzuteilung der effektiv realisierten Bebauung angepasst werden muss, d.h. der Wohnzone B. Dieses Anliegen wird auch durch unsere Nachbarn unterstützt. Dass ein gewerblicher Betrieb nicht gegen eine solche Einteilung spricht, wird daraus ersichtlich, dass die Firma Haverkamp in unmittelbarer Nähe ebenfalls in der Wohnzone angesiedelt ist. Der bestehende Gewerbebetrieb würde im Übrigen unter die Bestandesgarantie fallen. Zur Regelung der Mischzone haben wir folgende Einwände: – Gemäss Art. 4 Abs. 1 sind in der Mischzone Wohnungen, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-und Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Nutzungen des Sexgewerbes, öffentliche Bauten sowie Detailhandelsbetriebe, wenn sie	Eine Umzonung dieses Gebiets angrenzend an die Eisenbahnlinie in eine reine Wohnzone ist nicht zweckmässig, da die tieferen Lärmgrenzwerte von Wohnzonen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden könnten. An der zentralen Lage macht eine Entwicklung mit gemischter Nutzung aus Sicht der Gemeinde weiterhin Sinn. Im Gegenteil ist die Gemeinde bei der Prüfung des Anliegens zum Schluss gekommen, dass aus diesen Gründen die Umzonung der bisherigen Wohnzone zwischen der aktuellen Wohn- und Gewerbezone und der Neuen Perlenstrasse in eine Mischzone angebracht ist.	Umzonung der Wohnzone zwischen der aktuellen Wohn- und Gewerbezone und der Neuen Perlenstrasse in eine Mischzone

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	auf die örtlichen Bedürfnisse ausgerichtet sind, möglich. Wir fragen uns, ob all diese Nutzungen in den aktuell ausgeschiedenen Mischzonen auch im Hinblick auf die jeweils effektiv realisierte Bebauung Sinn machen und bitten deshalb, dies noch einmal zu überprüfen. – Gemäss Art. 4 Abs. 2 soll in der Mischzone für Bauten mit einem Wohnanteil ab 60 % der Hauptnutzfläche eine max. ÜZ von 0.23 gelten. Für alle übrigen Bauten soll die ÜZ gem. Abs. 3 festgelegt werden, der wie folgt lautet: «Beträgt der Wohnanteil weniger als 70 % der Hauptnutzfläche, wird die ÜZ im Einzelfall vom Gemeinderat aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse sowie der öffentlichen Interessen an einer möglichst guten Eingliederung in die Umgebung festgelegt. Er stützt sich dabei auf ein Gutachten nach Art. 2 Abs. 4. Es kann nicht sein, dass die Festlegung der Grundnutzung an die Exekutive delegiert wird, d.h. im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt werden kann. Eine solche Regelung ist nicht zulässig. Im bisherigen BZR ist eine Gesamt-AZ festgelegt. Auch in Zukunft muss das Mass der Nutzung im BZR geregelt werden. Im Übrigen steht Abs. 3 im Widerspruch zu den Ausführungen unter Abs. 2, d.h. welche Regeln gelten für Gebäude mit einem Wohnanteil zw. 60 und 70 %? Weiter lässt die Mischzone neu eine rein gewerbliche Nutzung der Parzellen zu, was gemäss bisherigem Recht nicht möglich war. Solche Betriebe gehören aber in die Arbeitszone und nicht in eine Mischzone. In vielen der ausgeschiedenen Mischzonen überwiegt die Wohnnutzung, was auch in Zukunft so bleiben und durch das BZR garantiert werden soll. – Die Regelung in Abs. 4 finden wir sinnvoll, haben aber noch einen Einwand bezüglich der Vorschrift betreffend Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen im zur Strasse orientierten Erdgeschoss. Was passiert, wenn keine Nachfrage nach solchen Räumen besteht? – Die Regelung in Abs. 5, welche eine max. Erhöhung der Gesamthöhe und der Fassadenhöhe um 3 Meter auch ohne Gestaltungs- oder Bebauungsplan zulässt, ist weder sach- noch rechtsgemäss.	Mit der Lösung sollte in der Mischzone eine möglichst grosse Flexibilität bei Bauten, die nicht hauptsächlich dem Wohnen dienen, ermöglicht werden (abhängig von der jeweiligen gewerblichen Nutzung). Die kantonale Vorprüfung hat jedoch gezeigt, dass die vorgesehene Lösung rechtlich schwierig umsetzbar ist resp. so modifiziert werden müsste, dass die ursprünglichen Ziele nicht mehr erreicht würden. Die ÜZ-Regelung in der Mischzone wurde daher grundlegend überarbeitet bzw. vereinfacht. Neu wird analog den Wohnzonen eine ÜZ festgelegt, die für alle Bauten gilt (ausser separate ÜZ für Bauten bis 4.5 m Gesamthöhe mit Nebennutzflächen), unabhängig vom Wohn- bzw. Gewerbeanteil. Um den Spielraum innerhalb der Mischzone etwas zu erhöhen, wird die ÜZ gegenüber dem Stand der Mitwirkung/Vorprüfung geringfügig erhöht (von 0.23 auf 0.25). In der Mischzone wird aufgrund der kant. Vorprüfung ausserdem ein Mindestwohnanteil von 20% der Hauptnutzfläche ergänzt. Die Räume eignen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund der Immissionen nicht für Wohnnutzungen. Ausnahmen für die Bewilligung von Wohnnutzungen sind daher nicht vorgesehen. Die entsprechende Regelung ist bereits im rechtsgültigen BZR enthalten und wurde vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung nicht bestritten.	Überarbeitung des Artikels zur Mischzone im BZR
PP-14	Aus dem Zonenplanentwurf entnehme ich, dass die Gemeinde Root vorsieht, ihre Wohngebietsentwicklung auf die Gebiete Wies, Buerimatte und Wilmisberg zu konzentrieren. Andere zentralere Grundstücke werden teilweise ausgezont bzw. aus dem Siedlungserwartungsland (Reservezone) entlassen. Das Stammgrundstück Nr. 355, Haltenmatte, ist bereits teilweise überbaut. In regelmässigen Abständen werde ich von Rooter Familien angefragt, ob wir nicht bereit wären Bauland abzugeben. Das Grundstück Nr. 355 befindet sich an ausgesprochen ruhiger, gut besonnter,	Eine Einzonung des Grundstücks Nr. 355 wäre unter dem Aspekt Orts- und Landschaftsbild nicht verträglich (der Siedlungsrand liegt schon heute nirgends höher als in diesem Bereich). Zudem würde eine Einzonung dem REK sowie dem Regionalem Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030, welcher oberhalb der Parzelle Nr. 355 eine regionalen Siedlungsbegrenzungslinie Typ A vorsieht, wider-	-

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	zentraler Lage in unmittelbarer Nähe zur Infrastruktur. Die Frage kann von meinen beiden Geschwistern und mir klar beantwortet werden: Ja sicher – wenn der Gemeinderat Root bereit ist, eine entsprechende Einzonung des Grundstückes Nr. 355 vorzunehmen. Ich stelle hiermit den Antrag, das Grundstück Nr. 355, Haltenmatte, der zweigeschossigen Wohnzone zuzuweisen und damit dem Wunsch vieler Familien zu entsprechen.	sprechen. Eine Einzonung wäre daher schon aufgrund übergeordneter raumplanerischer Vorgaben nicht möglich.	

6 Zonenplan Gewässerräume

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
V-1	Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) ist die Dachorganisation der Luzerner Bäuerinnen und Bauern. Wir vertreten ihre Anliegen gegenüber den verschiedensten Anspruchsgruppen. In den letzten Jahren haben uns die Gewässerschutzgesetzgebung und die mögliche Ausscheidung von Gewässerräumen ausserhalb der Bauzone stark beschäftigt. In Bundesbern wurden verschiedenste Standesinitiativen und parlamentarische Vorstösse eingebracht und behandelt. Leider hat sich das Parlament wenig um die Anliegen der Landwirtschaft und der einzelnen Kantone gekümmert. Geblieben ist einzig eine Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie mit dem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, die Gewässerschutzverordnung und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes den maximalen möglichen Handlungsspielraum erhalten.» Mit dem Bundesratsbeschluss vom 22. März 2017 sind nun die Bundesvorgaben über den möglichen Spielraum der Kantone klar. Wie nun der Kanton Luzern diesen Spielraum bei den Gewässerraumausscheidungen ausserhalb der Bauzonen allerdings anwendet, ist nach wie vor unklar. Aus diesem Grund wurde Ende März im Kantonsrat die Anfrage Schnider Josef und Mit. «über die Ausschöpfung des maximalen Handlungsspielraums bei der Festlegung der Gewässerräume» eingereicht. In der Anfrage wird der Regierungsrat gebeten bezüglich der Umsetzung und Ausgestaltung der Gewässerraumausscheidungen Stellung zu nehmen. Die Antwort des Regierungsrates liegt noch nicht vor. Aus der oben erwähnten Situation erstaunt die Ortsplanung Root mit der Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone doch sehr. Wir beurteilen dies als unvernünftig und fachlich falsch. Die Gemeinden Root und Ballwil sind unseres	Der Bundesrat hat die Gewässerschutzverordnung per 1. Mai 2017 angepasst, um den Kantonen für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum zu ermöglichen. Für die Festlegung der Gewässerräume ist insbesondere die Änderung relevant, wonach neu auch bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 Bst. d GschV). Der Kanton hat den neu geschaffenen Handlungsspielraum mit einer Anpassung der kantonalen Gewässerschutzverordnung konkretisiert, welche per 1. August 2017 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig wurde auf kantonaler Ebene definiert, was als sehr kleines Fliessgewässer gilt, nämlich die in der amtlichen Vermessung als «Rinnsal» erfassten Gewässer. Gemäss der kantonalen Richtlinie «Erfassung Bodenbedeckung und Einzelobjekte» sind Rinnsale schmale fliessende Gewässer mit zeitweiliger oder ständiger Wasserführung. Im Grundsatz kann somit bei den in der amtlichen Vermessung als Rinnsal bezeichneten Gewässern auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (sofern keine überwiegenden Interessen, z.B. Hoch-	

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	Wissens zurzeit die einzigen Gemeinden im Kanton Luzern, welche die Ausscheidung der Gewässerräume in einer laufenden Zonenplanänderung vorsehen. Alle anderen Gemeinden warten hier noch zu, um in einer späteren Zonenplanrevision nach aktuellen Vorgaben des Kantons arbeiten zu können. Aus Sicht des LBV ist es unverantwortlich, aufgrund der aktuellen Richtlinien eine Ausscheidung der Gewässerräume vorzunehmen. Wir fordern daher die Gemeinde Root auf, vorerst auf die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone zu verzichten. Dieses Vorgehen entspricht nicht der Praxis im Kanton Luzern. Es besteht die Gefahr, dass hier ein Präjudiz geschaffen wird. Sicherlich ist es ungewohnt, dass sich ein kantonaler Branchenverband zu einer kommunalen Ortsplanung äussert. Die Ausscheidung der Gewässerräume ist jedoch ein grosser Eingriff in das Grundeigentum unserer Bäuerinnen und Bauern. Wir sind daher verpflichtet im ganzen Kanton diesen Prozess zu beobachten und einzuschreiten, wo nötig und sinnvoll. Hält die Gemeinde Root an der Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone in der laufenden Zonenplanrevision fest, werden wir sicherlich die Bäuerinnen und Bauern bei ihren Einsprachen juristisch unterstützen.	wasserschutz, entgegenstehen). Die amtliche Vermessung in Root wurde in Bezug auf die Gewässer im Auftrag des Kantons vor der Festlegung der Gewässerräume nachgeführt, so dass die Ausscheidung der Gewässerräume auf aktuellen Grundlagen beruht. Der kantonale Spielraum ist damit geklärt und die Grundlagen für die Umsetzung in der Nutzungsplanung sind bekannt. Der Kanton fordert daher, dass die Gewässerräume im Rahmen von laufenden Gesamtrevisionen für das ganze Gemeindegebiet, also auch ausserhalb der Bauzone, festzulegen sind. Die genannten Rahmenbedingungen waren bereits bei der Erarbeitung der Zonenplanentwürfe resp. der Ausscheidung der Gewässerräume im Sommer 2017 bekannt. Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf das Informationsschreiben «Aktuelles zur Gewässerraumfestlegung» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) vom 5. Juli 2017: http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_projekte_themen/Informationsschreiben Der Kanton hat im Rahmen der Vorprüfung bekannt gegeben, dass entgegen früherer Vorgaben der Gewässerraum der Reuss nicht gemäss dem Hochwasserschutzprojekt festzulegen ist, sondern mit dem ordentlichen Gewässerraum von 117 m.	Gewässerraum Reuss auf 117 m Breite festlegen
V-4 PP-10	Als betroffene Grundeigentümerin sieht sich die Genossenkorporation Root mit einem Eingriff in ihre Grundrechte (Art. 26 und 27 BV) konfrontiert. Ein solcher Eingriff ist lediglich statthaft, sofern Art. 36 BV dies zulässt. Hiernach müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig (notwendig, zumutbar, verhältnismässig i.e.S.) sein. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist sicherzustellen, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Verlust respektive der Beeinträchtigung des Eigentums und dem öffentlichen Interesse besteht. Als Eigentümerin wird die Genossenkorporation Root empfindlich in ihrer Existenzgrundlage betroffen. Durch die Aus-	Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorgaben. Wo Bund und Kantone die Festlegung von Gewässerräumen verlangen, hat die Gemeinde dies in der Nutzungsplanung umzusetzen. Bund und Kantone machen dazu umfangreiche Vorgaben, welche die Gemeinden umzusetzen haben. Die Gewässerschutzgesetzgebung wurde per 1. Mai 2017 durch den Bund überarbeitet (siehe auch vor-	-

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	scheidung des Gewässerraums auf den Parzellen Nrn. 194, 675, 683 und 701 können unsere Pächter keine Dünger und Pflanzenschutz mehr ausbringen sowie keine Bodenbearbeitung mehr vornehmen. Durch die starke Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unserer verpachteten Flächen wird eine Anpassung des Pachtzinses nach unten notwendig werden. Wir fordern deshalb, dass die Gemeinde für das tangierte Land Realersatz leistet in derselben Quantität und Güte. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Genossenkorporation Root als Grundeigentümerin finanziell gleichgestellt wird, wie wenn die Ausscheidung nicht realisiert würde. Bei der Beurteilung der Entschädigungsfrage sind mithin sämtliche Aspekte mit zu berücksichtigen; zumal die Einschränkungen für die Bewirtschaftung der landwirt schaftlichen Flächen grosse Auswirkungen auf die Höhe der Pachtzinse der verpachteten Flächen haben. Wir fordern, dass die Gemeinde Root folgende Punkte bei der Umsetzung der Gewässerraumausscheidungen beachtet: – Die Parzellen Nrn. 194, 675, 683 und 701 sind aus dem Gewässerraum zu streichen. Die heute an die Bewirtschafter gerichteten Auflagen genügen vollumfänglich. – Sollte weiter an der Einführung von Gewässerraum-Ausscheidungen festgehalten werden, sind diese mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der gesetzgeberischen Intention auf das rechtlich verlangte Mass zu minimieren (Art. 5 BV). Der gewährte Handlungsspielraum soll genutzt werden. Insbesondere sind Gewässer, die auf dem Geoportal in der Karte 1:25'000 nicht erfasst sind, nicht in die Gewässerraum-Ausscheidung einzubeziehen. – Die von allfälligen Gewässerraum-Ausscheidungen betroffenen Landflächen der Grundstücke Nr. 194, 675, 683 und 701 sind durch die Gemeinde Root mit Realersatz abzutauschen. – Die Entschädigung für allfällige Ertragseinbussen sowie weiterer für uns als betroffene Grundeigentümerin entstehenden finanziellen Einbussen sind in adäquatem Masse zu entschädigen. – Als Grundeigentümerin möchte die Genossenkorporation Root in die weiteren Verfahrensschritte bei der Gewässerraumausscheidung miteinbezogen werden.	ab). Nun kann beispielsweise in der Landwirtschaftszone bei sehr kleinen Gewässern auf eine Festlegung verzichtet werden. Des Weiteren wurden Ausnahmemöglichkeiten von den Bewirtschaftungsvorschriften und für die Erstellung von Wegen im Gewässerraum eingeführt. Kanton und Gemeinde schöpfen den maximalen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume aus. Die Gemeinde Root hat entsprechend auf die Festlegung verzichtet, wo dies möglich war.	
PP-03	Wir beziehen uns auf das heutige Gespräch zwischen Andre Wespi und Pitsch lneichen bezüglich des Grundstückes 217 in Root. Dabei haben wir festgestellt, dass die neue Linienführung des Projektes Ausbau Ron nicht im Sinne unserer Vorstellung entspricht. Da wir diesen Grünstreifen für Parkplätze oder Carportbau beanspruchen möchten.	Die Festlegung des Gewässerraums wurde in der Zwischenzeit an das neue Ronprojekt angepasst. Die Anpassung erfolgte im Sinne der Antragsteller.	Anpassung Gewässerraum an neues Ronprojekt (Stand öffentliche Auflage vom Juni 2018)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	Im Weiteren durchquert die Ara- u. Trinkwasserleitung das Gst. 217. Unser Anliegen an die Gemeinde wäre diesen Abschnitt des Gewässerzonenplanes frei zu halten!		
PP-06	Hengstacherbach, Ausscheidung des Gewässerraumes: Der im Bericht Punkt 6.2.8. erwähnte Hinweis «ist keine Relevanz bezüglich Hochwasserschutz bekannt» bezweifle ich aufgrund der Bilder, welche die Familie Schamberger ihrer Einsprache vom 29. Januar 2009 beigelegt hat. Im Weiteren weise ich darauf hin, dass der Kanton dieses Gewässer im Rahmen der Bewilligungsverfahren als Bach festgelegt hat, früher namenlos, jetzt offensichtlich als Hengstacherbach. Ebenso verweise ich auf meine Einsprache vom 14.8.2013 und das Schreiben vom 20.01.2014 mit der Bitte, das Besitzstandsverfahren für die Stützmauern durchzuführen, was bis heute nicht erfolgt ist und im Rahmen der Ortsplanung in Aussicht gestellt wurde. Auf einer Karte der OP ist im Unterlauf des Hengstacherbachs ein Gewässerraum von 11 m vorgesehen. Im oberen, nicht eingedolten Abschnitt ist kein Gewässerraum sichtbar. Laut Auskunft von Herrn Wespi wurde hier der Gewässerraum gem. Gestaltungsplan übernommen. Dieser Abstand ist aber in den Plänen nicht sichtbar. Deshalb bitte ich Sie jetzt erneut, im Rahmen der OP den Besitzstand der Gartenstützmauern, die sich direkt neben dem Bach befinden, für die Eigentümer klar zu regeln, so dass der erforderliche Hochwasserschutz trotzdem gewährleistet ist.	Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet erfolgt gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorgaben. Wo Bund und Kantone die Festlegung von Gewässerräumen verlangen, hat die Gemeinde dies in der Nutzungsplanung umzusetzen. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wird der Gewässerraum entlang des gesamten Hengstacherbachs (offene und eingedolte Abschnitte) ausgeschieden, da der Hochwasserschutz mutmasslich nicht gegeben ist.	Hengstacherbach: Festlegung Gewässerraum auch bei eingedoltem Abschnitten
PP-08	Derzeit läuft das Mitwirkungsverfahren zur Revision der Ortsplanung. Als Kaufinteressent mit fortgeschrittener Kaufverhandlung betreffend Gst. 802 in der Gemeinde Root fühle ich mich in diesem Zusammenhang angesprochen und nehme am Mitwirkungsverfahren teil. Eine Planung der Parz. 802 zur Schaffung von wertvollem und qualitativ hochwertigem Wohnraum gestaltet sich schwierig. Zum einen ist die Form des Grundstückes eine Herausforderung und zum anderen schränken die eingetragene Hecke entlang des Geissbaches sowie der Abstand zum Geissbach die Möglichkeiten ein. Mit der Revision der Ortsplanung wird der Abstand zum Geissbach infolge Einführung des Gewässerraumes um einiges verkleinert. Der Gewässerraum wird zulasten des Gst. 59 eingeplant, dies macht viel Sinn, da dieses Grundstück tiefer als Parz. 802 liegt. Für die Planung der Parz. 802 bringt der neue Gewässerraum nichts, da der Abstand zur Hecke bzw. der Böschungsoberkante weiterhin 6 m beträgt. Mit der Ausweitung der Grenzabstände gegenüber der Nachbargrundstücke von 4 m auf 5 m wird der mögliche Baukörper noch enger und die ohnehin schon beschränkte Bebaubarkeit praktisch verunmöglicht. Die 756 m^2 grosse (ehemalige) Bauparzelle ist nicht mehr zonenkonform nutzbar. Im Wasserbaugesetz ist umschrieben, wie sich die Gemeinde bei der zuständigen kantonalen Dienststelle in Härtefällen für die Bedürfnisse der Bewohner einsetzen kann. Ich hoffe, dass ich mit der Gemeinde und dem Kanton eine Lösung finden kann, um	Das in Revision befindliche Wasserbaugesetz sieht neu einen Abstand von 3 m (bisher 6 m) zur Böschungsoberkante vor. Die Grünzone Gewässerraum wird nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Dienststelle verschoben. Die Grünzone Gewässerraum kommt damit ungefähr auf die durch das Wasserbaugesetz definierte Linie zu liegen (Abstand von 3.0 m zum Gewässer). Die Einschätzung wird geteilt, dass die Bebaubarkeit des Grundstücks durch den einzuhaltenden Heckenabstand von 6 m eingeschränkt wird. Die Gemeinde kann Unterabstände zur Hecke bewilligen, sofern die erforderlichen Gründe gemäss § 4 der Heckenschutzverordnung dargelegt werden (Interessenabwägung, Kompensationsmassnahmen, Ersatzpflanzungen oder ähnliches). Die Abstände zum Gewässer sind in jedem Fall ein-	Anpassung Verlauf Grünzone Gewässerraum.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	meinen Traum vom Eigenheim in Root zu verwirklichen.	zuhalten. Ein Baugesuch mit Unterabstand zur Hecke kann bewilligt werden, sofern zusammen mit einem Fachmann Aufwertungsmassnahmen aufgezeigt werden. Die Bebaubarkeit ist damit gegeben.	
PP-09	Derzeit läuft das Mitwirkungsverfahren zur Revision der Ortsplanung. Als Vertreter der Erbengemeinschaft Bernhard Arnet-Schüpfer, Eigentümerin des Grundstücks 802, in der Gemeinde Root, fühle ich mich in diesem Zusammenhang angesprochen und nehme am Mitwirkungsverfahren teil. Die Planung und Realisierung eines Bauprojekts mit qualitativ hochwertigen Wohnraum auf der Parzelle 802 gestaltet sich schwierig. Zum einen ist die Form des Grundstückes eine Herausforderung und zum anderen schränkt die eingetragene Hecke entlang des Geissbaches im Bereich der Parzelle 802, die Gestaltungsmöglichkeiten stark ein. Erstaunlich ist, dass die Hecke, aus Haselnussstauden und nicht einheimischem Thuja bestehend, nur auf der Parzelle 802 eingetragen ist, auf der angrenzenden oberen Parzelle 29, nicht. Im eingetragenen Bereich besteht die Hecke auf beiden Seiten des Geissbachs, auf Parzelle 59 mit hochwertigeren Pflanzen. Mit der Revision der Ortsplanung wird der Abstand zum Geissbach infolge Festlegung des Gewässerraumes um einiges verkleinert. Der Gewässerraum wird zulasten des Grundstückes 59 eingeplant. Dies macht viel Sinn, da das Bodenniveau dieses Grundstück über 1,5 m tiefer liegt als das des Grundstücks 802. Für die Planung eines Bauprojektes auf der Parzelle 802 bringt der neue Gewässerraum jedoch keine Verbesserung, da der Abstand zur Hecke bzw. der Böschungsoberkante massgebend ist und weiterhin 6 m beträgt. Mit der Ausweitung der Grenzabstände gegenüber der Nachbargrundstücke von 4 m auf 5 m, wird ein möglicher Baukörper noch enger und die ohnehin schon beschränkte Bebaubarkeit praktisch verunmöglicht. Die 756 m^2 grosse Bauparzelle ist dadurch nicht mehr zonenkonform nutzbar. Im Wasserbaugesetz ist umschrieben, wie sich die Gemeinde bei der zuständigen kantonalen Dienststelle in Härtefällen für die Bedürfnisse der Bewohner einsetzen kann. Ich hoffe, dass mit der Gemeinde und dem Kanton eine Lösung gefunden werden kann, und beantrage, die beidseitig vom Geissbach eingetragene Hecke (Parzelle 59 und 802) auf Seite der Parzelle 802 aus dem Eintrag zu entlassen. Für eine wohlwollende Beurteilung des Antrags danke ich. Gerne erkläre ich bei einer Begehung den verantwortlichen Personen vor Ort die unbefriedigende Situation, mit dem Ziel, für alle eine gute Lösung zu finden. Ich nehme gerne Ihren Terminvorschlag entgegen und danke Ihnen.		

7 Energie

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
P-1	Die in Aussicht gestellte Anschlusspflicht an den Fernwärmeverbund der Renergia erachten wir als sehr heikel. Wir stehen ein für ökologische Massnahmen. Diese müssen jedoch in einem ökonomischen Gesamtrahmen betrachtet werden. So ist es schlussfolgernd richtig, dass bei grösserer Ausnützung in Planungszonen auch vermehrte Auflagen (z.B. Anschluss an Fernwärmeverbund) ausgesprochen werden können. Es ist jedoch falsch, dies bei den meisten Grundstücken in Root zu fordern.	Der BZR-Artikel «Energie» wird umformuliert: Es dürfen höchstens 50% des massgebenden Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Die generelle Anschlusspflicht an einen Fernwärmeverbund wird gestrichen. Aufgrund des kantonalen Energiegesetzes kann der Gemeinderat jedoch im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall einen Anschluss verfügen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind resp. der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeinderat erarbeitet demnächst eine behördenverbindliche kommunale Energieplanung, in welcher auch räumlich die Fernwärme-Anschlusspflicht thematisiert wird.	Grundlegende Überarbeitung der BZR-Formulierung zum Artikel «Energie». Siehe BZR. Streichung des Gebiets mit Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund im Zonenplan und im BZR
V-2	Die MEG Kirchpark Root (23 Parteien) hat sich bereits für einen Anschluss an die Fernwärme Rontal interessiert als bekannt wurde, dass die Überbauungen «Brunnenmatt» sowie «Dorf Root» angeschlossen werden. Wir können Ihnen mitteilen, dass die abgegebenen Offerten unverhältnismässig teuer waren, sodass ein Anschluss für die Eigentümer nicht in Frage kam und auch nicht kommt. Bitte bedenken Sie auch, dass nebst den Kosten der Anbindung und Installation der Wärmetauscher, die anfallenden Warmwasser- und Heizkosten für ein Reiheneinfamilienhaus um ca. 300% steigen würden! Es ist deshalb seitens der Gemeinde nicht angemessen, diesen Passus wie von Ihnen vorgegeben, den Bürgern zu diktieren, wenn kostengünstigere und ebenfalls umweltschonende Varianten existieren. Wir bitten Sie deshalb, diesen Punkt entsprechend anzupassen.		
PP-11	Im Entwurf des neuen BZR, Artikel 43 Energie, ist festgehalten, dass «Neubauten höchstens 50% des zulässigen Wärmebedarfs mit nichterneuerbaren Energien decken dürfen». Ebenfalls sollen grundeigentümerverbindlich in das BZR Gebiete aufgenommen werden, «in denen für Neubauten eine Anschlusspflicht an den vorhandenen Wärmeverbund besteht». Im Flyer zur Mitwirkung hingegen steht: «Bauten im unten dargestellten Perimeter sind künftig an die Fernwärme Rontal anzuschliessen». Dies wurde so auch anlässlich der Orientierungsversammlung kommuniziert, was aber im Widerspruch zur Aussage im BZR steht, in welchem nur für Neubauten eine Anschlusspflicht besteht. Wir sind der Meinung, dass im speziellen bei Erneuerungen von Heizanlagen eine Anschlusspflicht an den Wärmeverbund Rontal nicht vorgeschrieben werden soll. Einerseits würden damit bereits bestehende und ev. künftig noch folgende ökologisch und ökonomisch sinnvolle Energieträger ausgeschlossen - und anderseits handelt es sich beim Anbieter der Fernwärme um ein privatrechtliches, gewinnorientiertes Unternehmen, welches eine Monopolstellung einnimmt. Wir glauben, dass es auch politisch nicht ganz korrekt ist, wenn eine Einwohnergemeinde einen		

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	Teil ihrer Bürgerinnen und Bürgern dazu verpflichten will. Eine Anschlusspflicht würde eine Wettbewerbsverzerrung bedeuten und den Anbieter auf Kosten der Eigentümer und/oder Mieter noch stärken. Unser Vorschlag wäre hier vielmehr eine Empfehlung auszusprechen, evtl. unterstützt durch ein Anreizsystem mittels definiertem Unterstützungsbeitrag für Umsteiger. Oder aber es werden wie im Entwurf des BZR lediglich einzuhaltende Parameter festgesetzt, bei deren Erreichen die Wahl des Energielieferanten in der Entscheidung des Eigentümers liegt. Wir bitten den Gemeinderat, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und unsere Gedanken und Anregungen in die Überlegungen bei der Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements und des daraus resultierenden neuen Zonenplans einfliessen zu lassen.		
PP-12	Aufgrund der grossen Verunsicherung in der Bevölkerung betreffend Wärmeverbundanschlusspflicht möchten wir Sie bitten, die entsprechende Formulierung in der BZR nochmals zu überdenken. Im Rahmen der Mitwirkung schlagen wir daher vor, Art. 43 des BZR der Gemeinde Root wie folgt abzuändern: Absatz 2 Neu: «In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten sind Eigentümer von Neubauten sowie bestehenden Bauten zum Zeitpunkt des Ersatzes der bestehenden Heizung verpflichtet, den Anschluss an einen Wärmeverbund zu prüfen. Sofern der Gemeinde keine wirtschaftlich nachteiligen Abklärungsresultate eines Anschlusses an einen Wärmeverbund vorgelegt werden können, gilt die Anschlusspflicht.» Wir sind überzeugt, dass dieser Vorschlag die Ängste der Bevölkerung stark reduziert, unökonomische Lösungen realisieren zu müssen. Unser Vorschlag bindet auch Stimmen zurück, man sei auf Jahrzehnte einem Monopolisten ausgeliefert. Unser Vorschlag belässt die Entscheidungsgewalt bei den Eigentümern, solange sie darlegen können, dass ein Anschluss wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Anderseits berücksichtigt unser Vorschlag, dass Wärmeverbünde gefördert werden sollen, indem zumindest eine Prüfpflicht besteht. Wir bitten Sie, unseren Vorschlag in den weiteren Beratungen der BZR entsprechend wohlwollend zu prüfen.		
PP-13	Art. 43 des Entwurfes des BZR sieht für den im Zonenplan dargestellten Perimeter die Anschlusspflicht an die Fernwärme Rontal vor. Gemäss Abs. 2 sollen Einzelfälle vorbehalten bleiben, in denen ein Anschluss mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre. Wir unterstützen einen Anschluss an die Fernwärme, haben aber selber die Erfahrung gemacht, dass die ewl gar nicht interessiert an einem Anschluss ist. Nachdem anfänglich noch geplant war, die entsprechenden Leitungen		

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
	in unserer Quartierstrasse zu verlegen, ist diese Zuleitung in der Zwischenzeit weggefallen. Was nützt eine Anschlusspflicht, wenn der Betreiber der Fernwärme gar kein Interesse daran hat? Unseres Erachtens müsste der Gemeinderat in diesem Zusammenhang bei der ewl vorstellig werden, damit die Anschlusspflicht auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Formulierung von Art. 43 Abs. 2 des Entwurfes des BZR erscheint uns nicht umsetzbar. Wann kann man von unverhältnismässigen Kosten sprechen? Was ist mit anderen alternativen Energieträgern?		

8 Sonstige Anliegen

Nr.	Eingabe	Stellungnahme Gemeinde	Vorgeschlagene Änderung
V-3	Im Namen der Feuerwehr Root (Feuerwehr der Gemeinden Root – Gisikon – Honau) sende ich die Angaben für zusätzliche mögliche Standorte (Zone für öffentliche Zwecke) eines neuen Feuerwehrdepots (mit oder ohne Werkhof Gemeinde und Werkhof Wasserversorgung): – Parzelle 228 Root – Parzelle 13 Root mit Parzelle 10 (gem. Besprechung mit H. Schumacher) – Parzelle 9 Gisikon mit Parzelle 10 und Parzelle 181 (gem. Besprechung mit H. Schumacher) – Parzelle 745 Root (alter Standort mit oder ohne Parzelle 122)	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Standort wird zu gegebener Zeit in Absprache mit der Feuerwehr definiert.	-
PP-17	Antrag auf Aufnahme von 6 markanten Einzelbäumen im Gemeindegebiet.	Dem Antrag wird entsprochen.	Aufnahme von 6 markanten Einzelbäumen.